

häufig in Rom aufgesucht haben, standen geistig und in ihren religiösen Auffassungen zweifellos an einem anderen Ort als die lothringischen Reformer, die ebenfalls die Verbindung mit der Kurie suchten. Abt Burkhard von St. Gallen ersuchte gar gerade deshalb um eine Bestätigung der Privilegien seines Klosters durch den Papst, um sich gegen den Eingriff der Reformer in sein Kloster zu schützen²⁶²). Auch die Beziehungen der einzelnen Klöster zum päpstlichen Stuhl waren durchaus unterschiedlicher Art: wurde das eine in den Schutz des Papstes genommen, so wurde einem anderen die Exemption von der bischöflichen Gewalt, einem dritten lediglich Immunität und Königsschutz bestätigt, wieder anderen bedeutete das päpstliche Privileg lediglich eine Garantie für den Bestand des Klosters und seines Besitzes.

Neben dieser Verbindung einzelner Klöster mit Rom standen andere Möglichkeiten und Formen des Kontakts: die Verleihung des Palliums an die Erzbischöfe des Reiches²⁶³), die Teilnahme deutscher Prälaten an den Synoden des Papstes²⁶⁴), die Mitwirkung einzelner Bischöfe bei der Papstwahl als Vertreter des Kaisers²⁶⁵). Der abgesetzte Papst Benedikt V. wurde nach Sachsen mitgeführt und zu Adalag von Hamburg ins Exil gegeben, und man meint, in der Beurteilung, die seine Persönlichkeit später in Hamburg fand, noch etwas von einer Kritik am Vorgehen Ottos d. Gr. zu hören²⁶⁶). Auch an diese Dinge ist zu erinnern, will man verstehen, wie das Verhältnis von Kaiser und Papst bei den Zeitgenossen Beachtung und seinen Niederschlag in der Geschichtsschreibung finden konnte.

Die Geschichtsschreiber, denen wir die Zeugnisse verdanken, stehen zum großen Teil selbst in recht unmittelbarem Kontakt mit den Ereignissen in Italien, mit der Begegnung zwischen Kaiser und Papst. Ver-

²⁶²) JL. 3733 = H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 4 (1899) 954f. Nr. 4. Brackmann, GP. 2, 2 (1927) 40 Nr. 4. Falls die in der GP. nicht beanstandete Urkunde echt ist, muß sie in den Zusammenhang der von Ruodman und Sandrat angeregten Reform des Klosters gehören. Vgl. K. Hallinger, Gorze — Kluny (Studia Anselmiana 22—25, 1950) 187 ff.

²⁶³) Privilegien bzw. Papstbriefe für den deutschen Episkopat: JL. 3612, 3613, 3631, 3632, 3641, 3658, 3661, 3667, 3668, 3674, 3682, 3689—3691, 3700, 3715, 3717, 3728—3732, 3736, 3737, 3768.

²⁶⁴) J. Hefele-H. Leclercq, Histoire des Conciles 4, 2 (1911) bes. 787—833. Vgl. auch Zimmermann, Papstabsetzungen (wie Anm. 116); ders., Die Deposition (wie Anm. 117).

²⁶⁵) Vgl. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystem, S. 158 ff., 175 ff.

²⁶⁶) Adam v. Bremen II 12, ed. Schmeidler (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1917) S. 69.